

1.  
K o p i e

\*\*\*\*\*

T e l e g r a m m

von Berlin vom 6. August 1914, eingelangt 7. August morgens.

-----

Handelsdepartement,

B e r n .

Die Aus- und Durchfuhr von Kohlen nach der Schweiz zum eigenen Gebrauch wird unter der Voraussetzung gestattet, dass die Durchfuhr von Lebensmitteln über Schweiz nach Deutschland weiter gestattet bleibe. Herr von Romberg ist beauftragt, Ihnen diese Mitteilung auch zu machen. Deutscherseits wird grosses Gewicht auf weitere Zulassung der Durchfuhr von Lebensmitteln gelegt. Ihr Telegramm vom 3. dies.

sig. Claparède.

